

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2008

Nr. 2008/946

Einwohnergemeinde Wangen b. Olten: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung für die Erschliessung des Gebietes „Rickenbacherfeld“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Wangen b. Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Rickenbacherfeld“ zur Genehmigung. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Wasserversorgung Wangen b. Olten besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Teilrevision der GWP, Erschliessung „Rickenbacherfeld“, Situation 1:500, Plan-Nr. WV 61.77.101, 16.4.2008
- Bericht, 15. Januar 2008.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 22. Februar 2008 bis 24. März 2008. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Teil-GWP an seiner Sitzung vom 21. April 2008 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Die Teilrevision der GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Teilrevision der GWP zur Erschliessung des Gebietes „Rickenbacherfeld“ in der Einwohnergemeinde Wangen b. Olten wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 323.00 erhoben.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, 4612 Wangen b. Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (sch: ad acta 0332.097.03), mit 1 gen. Plan (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan

Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, Gemeindepräsidium, 4612 Wangen b. Olten, mit 2 gen. Plänen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Wangen b. Olten, Präsident Wasserkommission, B. Zimmermann, 4612 Wangen b. Olten, mit 2 gen. Plänen

Emch + Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Wangen b. Olten: Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Erschliessung des Gebietes „Rickenbacherfeld“ wird genehmigt.“)